

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 517

vom 23. März 1999

Gemeinde Biel-Benken, Bau- und Strassenlinienplan "Rüti"

A. Der Gemeinderat Biel-Benken hat am 16. November 1998 den Bau- und Strassenlinienplan "Rüti" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 14. Dezember 1998 bis 12. Januar 1999 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1998 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 27. November 1998 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 10. Dezember 1998) benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 8. Februar 1999 unterbreitet der Gemeinderat Biel-Benken den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 16. November 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Aspekte

Die Gemeinden können nach § 49 Absatz 1 RBG im Rahmen ihrer Nutzungsplanung Baulinien festlegen, sofern nicht der Kanton zuständig ist oder der Kanton auf die Festlegung von Baulinien verzichtet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Erlass der Zonenvorschriften. Einzig Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf einen kommunalen Strassennetzplan abstützen, werden vom Gemeinderat erlassen (§ 35 Absatz 3 RBG). Alle anderen kommunalen Baulinien müssen demnach von der Gemeindeversammlung bzw. vom Einwohnerrat beschlossen werden. Die im nordwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 376 mit einem Abstand von 15 Meter zum Waldrand erlassene Baulinie entspricht § 97 lit. e RBG (Waldbaulinie). Diese muss von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Daher kann die vorgenannte, vom Gemeinderat erlassene Waldbaulinie aus formell-rechtlichen Gründen nicht genehmigt werden.

1.2 Materiell-rechtliche Aspekte

Nach Artikel 17 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 haben die Kantone für Bauten und Anlagen einen angemessenen Mindestabstand vom Waldrand vorzuschreiben. Diese Vorgabe wird mit § 95 RBG erfüllt, der einen generellen Waldabstand von 20 Meter festlegt. Diese kantonale Vorschrift ist jedoch nicht nur forstpolizeilich, sondern auch raumplanerisch begründet. Die für den Waldabstand von 20 Meter sprechenden öffentlichen Interessen sind unter anderem:

- Schutz von Menschen und Sachen vor den Gefahren des Waldes (Windfall, Schneeeindruck, etc.).
- Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen.
- Ungehinderte forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Waldes sicherstellen.
- Beeinträchtigung der Wohnhygiene vermeiden.
- Waldrand soll aus Gründen des Landschaftsschutzes von Bauten und Anlagen freigehalten werden.

In Anbetracht der gewichtigen öffentlichen Interessen kann der gesetzlich vorgeschriebene Abstand nur in begründeten Ausnahmefällen mit Baulinien verringert werden. Im Rahmen der Interessenabwägung sind die für eine Reduktion des Waldabstandes sprechenden Interessen zu ermitteln und gegen die vorgenannten abzuwägen. Im vorliegenden Fall kann als einziger Grund, weshalb der Waldabstand verringert werden soll, die freiere Standortwahl für Gebäude angeführt werden. Selbst Nutzungseinschränkungen bestehen mit einem Waldabstand von 20 Meter keine. Ausserhalb des nicht überbaubaren Bereichs können Bauvorhaben nämlich ohne Nutzungsverluste realisiert werden. Die Interessenabwägung zeigt somit, dass sich eine Reduktion des Waldabstandes auf 15 Meter nicht rechtfertigen lässt und damit gegen § 95 RBG verstossen wird.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.2 verwiesen.

- : / / : 1. Gestützt auf § 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss des Gemeinderates Biel-Benken vom 16. November 1998 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Rüti" im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen und rot gestrichen wird die im Bau- und Strassenlinienplan "Rüti" mit einem Abstand von 15 Meter zum Waldrand festgelegte Waldbaulinie.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 10/BSP/55/0, 10/eBS/8/1, 10/eBS/9/1 und 10/eBS/22/1 versehenen Exemplare des Planes.
3. Mit vorliegendem Beschluss wird der Bau- und Strassenlinienplan "Bienenweg" (Inv.-Nr. 10/eBS/2/0) aufgehoben.
4. Der Gemeinderat wird ersucht, die von der Ausnahme in Ziffer 1 dieses Beschlusses betroffenen Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief über die Nichtgenehmigung zu benachrichtigen und ihnen die Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen. Die Mitteilung hat innert 10 Tagen ab Erhalt der im Regierungsratsbeschluss in Ziffer 2 genannten Genehmigungsakten zu erfolgen. Eine Kopie des Schreibens ist zur Orientierung dem Amt für Orts- und Regionalplanung, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, zuzustellen.
5. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Biel-Benken, 4105 Biel-Benken
- Blaser und Ramseier, Architekten und Planer, Gemeindestr. 25, 8032 Zürich
- Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21/3, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Forstamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (12)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.